

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes - KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 7, S. 160) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/01, Nr. 08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160).

§ 6 Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
- (2) Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl.I/91, Nr. 46, S 661) i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 16. Juni 1992 (GVBl.II/92, Nr. 34, S. 299) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 10.10.2007 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Gebührensätze		
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen	
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.3	im Format DIN A 2 jede Seite	
1.4	im Format DIN A 1 jede Seite	siehe lfd. Nr. 19ff
1.5	im Format DIN A 0 jede Seite	
2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt	
2.1	im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite	4,50
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,90
3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originals	3,80
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z.B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	8,50
3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	17,20
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	6,20
5.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können	
	- für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
	- im mittleren Dienst	17,00
	- im gehobenen Dienst	23,70
	- im höheren Dienst	28,40

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
6.	Volkshochschule	
	Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	
6.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,30
6.2	pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	2,85 max. 4,60
7.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	
7.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	2,60
7.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	19,30
	Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster	
8.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	
8.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	23,70
8.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
	Auf alle Leistungen der lfd. Nr. 9 bis 11 wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben	
9.	Digitale Stadtkarte Cottbus	
	Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf den Abbildungsvorschriften der Automatisierten Liegenschaftskarte der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Ergänzungen für die Stadtkarte Cottbus.	
9.1	Analoge Auszüge	
9.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	16,10
9.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	26,20
9.1.3	Mehrausfertigungen	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 9.1.1 und 9.1.2.
9.2	Digitale Auszüge	
9.2.1	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar im Vektorformat Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	19,75
9.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten je Kartenblatt Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	11,90
9.2.3	Datenträger CD	0,50
9.2.4	Datenträger DVD	1,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
10.	Sonstige Übersichtskarten	
	Der Inhalt basiert auf Grundlage der Geobasisdaten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) sowie Daten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, z.B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, Stadtkarte, Automatisiert	
10.1	Analoge Auszüge	
10.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	8,20
10.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier, Fotopapier)	9,20
10.1.3	zusätzlicher Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
10.1.4	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1.1 und 10.1.2.
10.2	Digitale Auszüge Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail	
10.2.1	Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 5
10.2.2	Datenträger	siehe lfd. Nr. 9.2.3 und 9.2.4
11.	Besondere Gebührenermäßigung	
	Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) und der Hochschule Lausitz werden um 80 % ermäßigt. Die Gebührenermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden.	
11.1	Digitale Stadtkarte Cottbus	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 9.1 und 9.2
11.2	Digitale sonstige Übersichtskarten	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 und 10.2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
12.	Fachbereich Stadtentwicklung - Statistikstelle -	
	Veröffentlichungen	
12.1	Statistisches Jahrbuch	22,00
12.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	7,00
13.	Kommunalstatistische Hefte	
13.1	Halbjahresbericht	2,30
13.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40
13.3	Analyse Arbeitslose nach Stadtteilen	2,30
13.4	Analyse Stadtteile*	2,40
13.5	Straßennamenverzeichnisse	2,40
13.6	Bevölkerungsprognosen	5,00
	*nicht regelmäßig erscheinende Analysen werden entsprechend der Gebührensatzung (Gebühr für Kopien) gesondert berechnet	
14.	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	
14.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05
14.2	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,60
14.3	Lieferung von Daten auf Datenträger (CD)	0,50
15.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen	
15.1	DIN A 4 je Seite	1,00
16.	Finanzmanagement	
16.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre – je Haushaltsjahr und angefangene Seite	3,50
16.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	4,10
16.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,80
16.4	Feststellungen aus den Konten und Akten -für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	9,00
16.5	Erteilung steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	6,20
16.6	Unbedenklichkeitserklärungen	5,50
17.	Fachbereich Immobilien	
	Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 17.1. bis 17.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 4)	
17.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	23,70
17.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	23,70
17.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer, deren Aufenthalt unbekannt ist	23,70

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
17.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Freigabeerklärungen bezüglich der Grundstücksverfügung Bodenreformland	23,70
17.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	43,60
18.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	
18.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,30
19.	Fachbereich Bauordnung	
	Akteneinsicht einschl. Auszüge aus Bauakten	
19.1	Analoge Auszüge	
19.1.1.	Analoge Auszüge DIN A 4	
	- erste Seite	24,00
	- jede weitere Seite	0,30
19.1.2	Analoge Auszüge DIN A 3	
	- erste Seite	24,00
	- jede weitere Seite	0,30
19.1.3	Analoge Auszüge DIN A 2	
	- erste Seite	36,00
	- jede weitere Seite	5,00
19.1.4.	Analoge Auszüge DIN A 1	
	- erste Seite	41,00
	- jede weitere Seite	9,00
19.1.5	Analoge Auszüge DIN A 0	
	- erste Seite	43,00
	- jede weitere Seite	11,00
20.	Digitale Auszüge	
20.1.	Digitale Auszüge DIN A 4 , je Seite	0,20
20.1.1	Digitale Auszüge DIN A 3 , je Seite	2,00
20.1.2	Digitale Auszüge DIN A 2 , je Seite	5,00
20.1.3	Digitale Auszüge DIN A 1 , je Seite	5,00
20.1.4	Digitale Auszüge DIN A 0 , je Seite	5,00
20.1.5	Datenträger CD	0,50
20.1.6	Datenträger DVD	1,00
20.2	Analoge Auszüge von digitalen Akten	
20.2.1	- erste Seite	0,60
20.2.2	- jede weitere Seite	0,15
20.3	Digitale Auszüge (Format unhebblich)	
20.3.1	- erste Seite	2,00
20.3.2	- jede weitere Seite	0,10
20.3.3	Datenträger CD	0,50
20.3.4	Datenträger DVD	1,00